

Kurztitel

Bekleidungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 243/1992

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.06.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber durch Wegfall der gesetzlichen Grundlage gegenstandslos (vgl. BGBl. I Nr. 133/2000).

Text

§ 2. (1) Art und Umfang der Arbeitskleidung richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Verwendung des Zivildienstleistenden und nach der Kleidung von Bediensteten, die bei der Einrichtung (Einsatzstelle) mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind.

(2) Als Bedarf kann je nach Dienstleistungsgebiet anerkannt werden:

1. Im Rettungswesen für eine Uniform:

a) beim Österreichischen Roten Kreuz:

- ein Anorak
- ein Paar Handschuhe (Wolle)
- vier Hemden
- zwei Hosen
- ein Gürtel
- eine Bergmütze oder ein Barett
- ein Pullover
- eine Uniformjacke
- ein Paar Halbschuhe
- ein Paar Bergschuhe
- ein Arbeitsoverall

b) beim Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs:

- ein Anorak
- ein Paar Handschuhe
- vier Hemden
- zwei Hosen
- ein Gürtel mit Schnalle
- ein Barett (Feldkappe)
- ein Pullover
- eine Uniformjacke
- ein Arbeitsoverall
- ein Paar Halbschuhe

c) bei allen übrigen Einrichtungen im Bereich des Rettungswesens:

Die Arbeitskleidung, wie sie in Art und Umfang in der bei der Einrichtung geltenden innerbetrieblichen Bekleidungsvorschrift für die mit im wesentlichen gleichartigen Tätigkeiten befaßten Bediensteten oder - bei Fehlen einer solchen Vorschrift - wie sie im Vertrag nach § 41 ZDG vorgesehen ist.

2. In der Katastrophenhilfe bei den Landesfeuerwehrverbänden für eine Uniform:

- zwei Einsatzanzüge
- ein Textilgürtel grün
- eine Arbeitsmütze grün
- drei Feuerwehrhemden grau
- ein Paar Sicherheitsstiefel
- eine Schutzjacke

3. Bei allen übrigen Dienstleistungsgebieten:

Die Arbeitskleidung, wie sie in Art und Umfang in der bei der Einrichtung geltenden innerbetrieblichen Bekleidungsvorschrift oder - bei Fehlen einer solchen Vorschrift - wie sie im Vertrag nach § 41 ZDG vorgesehen ist.